

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur / Architecture an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B AR)**

Vom 21. Dezember 2009

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Architektur / Architecture an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. <sup>2</sup>Sie dient der Ausführung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 30. Januar 2009 (Amtsblatt 2009) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

<sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiums ist es, durch praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes eines Architekten nach den in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltenden Maßstäben zu schaffen. <sup>2</sup>Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. <sup>3</sup>Es vermittelt die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten. <sup>4</sup>Es befasst sich mit den architekturtheoretischen und kulturwissenschaftlichen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionellen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen, Kosten und Flächen sparenden und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden und Räumen unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft und schließt dabei insbesondere das barrierefreie Bauen ein. <sup>5</sup>Das Studium gibt Einblick in die Einordnung der Bauwerke in die Umwelt, Einblick in die Zusammenhänge zwischen Raumgestaltung und Lebensqualität und Einblick in die Anwendung gesetzlicher Grundlagen und Organisationsverfahren für die Durchführung von Bauaufgaben. <sup>6</sup>Der Studienverlauf soll bei Studierenden Engagement, Eigeninitiative und Selbstverantwortung fördern.

## **§ 3**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Aufnahme des Studiums setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung nach § 53 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) vom 28. November 2002 in der jeweiligen Fassung (BayRS 2210–1–1–3–UK/WFK) voraus; eine bestandene Eignungsprüfung gilt zeitlich unbeschränkt.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur aufnehmen, wer ein Diplomstudium oder Bachelorstudium im Studiengang Architektur nicht endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 4**

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Studiensemester.
- (2)<sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Studiensemester sowie ein Grundpraktikum. <sup>3</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. <sup>4</sup>Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.
- (3) Studierende sollen Gastsemester an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Prüfungskommission ablegen.
- (4) Die bestandenen Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

## **§ 5**

### **Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote**

- (1)<sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) Im Rahmen aller Lehrveranstaltungen können Lehreinheiten oder die gesamte Lehrveranstaltung

extern und / oder durch Formen des Distance- oder E-Learning durchgeführt werden.

## § 6

### Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückensberechtigungen

(1) Die Prüfungen der Module „Darstellen und Gestalten I – 1. sP“, „Baukonstruktion I – 1. sP“ und „Entwerfen I – 1. sP“ sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Eintritt in das sechste und die folgenden Studiensemester setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden wurden und das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.

## § 7

### Grundpraktikum, Praktisches Studiensemester

(1)<sup>1</sup>Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 12 Wochen. <sup>2</sup>Es wird bis zum Beginn des praktischen Studiensemesters abgeleistet. <sup>3</sup>Das Grundpraktikum ist Zulassungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs.2, nicht aber integraler Bestandteil des Studiums. <sup>4</sup>Der Vollzug des Grundpraktikums obliegt dem Praxisbeauftragten.

(2)<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. die Praxisprüfungen erfolgreich abgeleistet wurden.

<sup>3</sup>Satz 2 Nr.1 gilt entsprechend für das Grundpraktikum.

(3) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

## § 8

### Bachelorarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung der Architektur auf wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlage eigenständig zu bearbeiten bzw. zu lösen.

## § 9

### Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“.

## § 10

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1)<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2009 aufnehmen oder fortführen.

<sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur / Architecture an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt 2007) tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur an der Fachhochschule Coburg (SPO A) vom 26. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1447) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)<sup>1</sup>Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2007/2008 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2010,
2. die Möglichkeit der Erbringung von Leistungsnachweisen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2009 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2011/2012 angeboten.

<sup>2</sup>Studierende, die auf Grund des Satzes 1 ihr Studium nicht beenden können, werden in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn Studierende für den Bachelorstudiengang optieren.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann die Prüfungskommission allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium und die Leistungsnachweise treffen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 17. Dezember 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 21. Dezember 2009.

Coburg, den 21. Dezember 2009

gez.  
Prof. Dr. Pötzl  
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2009 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2009.

---

## Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen

### 1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 bis 4

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>2)</sup>			
	Module	SWS <sup>1)</sup>	Art der Lehrveranstaltung <sup>2)</sup>	Art	Dauer (ggf. in Minuten) <sup>2)</sup>	Gewicht der Endnote für die Prü- fungsge- samnote	Leistungs- punkte (ECTS)

#### 1.1 Modulgruppe Kulturwissenschaftliche Grundlagen

##### Pflichtmodul

1.1	Architekturgeschichte	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	4
-----	-----------------------	---	---------------------	----	---	---	---

##### Wahlpflichtmodule

1.2- 1.3	Wahlpflichtmodule	2 x 2 = 4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2 x 1 = 2	2 x 2 = 4
1.4	Wahlpflichtmodule	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	2

#### 1.2 Modulgruppe Darstellen und Gestalten

2.1	Darstellen und Gestalten I	8	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP <sup>3)</sup>	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	12
2.2	Darstellen und Gestalten II	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	3
2.3	Darstellen und Gestalten III	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	3

#### 1.3 Modulgruppe Konstruktion und Technik

3.1	Baukonstruktion I	8	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP <sup>3)</sup>	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	3	12
3.2	Baukonstruktion II	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		3	6
3.3	Baukonstruktion III	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		3	6
3.4	Tragkonstruktion I	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	4
3.5	Tragkonstruktion II	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2
3.6	Tragkonstruktion III	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2
3.7	Werkstoffe im Bauwesen	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	1 schrP	90 – 150 Minuten	1	4
3.8	Bauphysik I	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	1 schrP	90 – 150 Minuten	1	2
3.9	Bauphysik II	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	1 schrP	90 – 150 Minuten	1	2
3.10	Gebäudetechnik I	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	1 schrP oder sP	90 – 150 Minuten	1	4

**1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 bis 4**

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>2)</sup>			
	Module	SWS <sup>1)</sup>	Art der Lehrveranstaltung <sup>2)</sup>	Art	Dauer (ggf. in Minuten) <sup>2)</sup>	Gewicht der Endnote für die Prü- fungsge- samtnote	Leistungs- punkte (ECTS)

**1.4 Modulgruppe Entwerfen**

4.1	Entwerfen I	8	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP <sup>3)</sup>	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2	12
4.2	Entwerfen II	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	6
4.3	Entwerfen III	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	6
4.4	Städtebau I	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	3
4.5	Städtebau II	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	3

**1.5 Modulgruppe Bauen im Bestand – Grundlagen**

5.1	Altbausanierung und Denkmalpflege	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	2
5.2	Bauaufnahme	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2

**1.6 Modulgruppe Organisation und Recht – Grundlagen**

6.1	Projektorganisation I	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	Vorlesungs- und Prüfungs- zeit eines Semesters	1	2
6.2	Baurecht I	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	1 schrP	90 – 150 Minuten	1	2

**1.7 Wahlpflichtmodulgruppe I**

7.1	Englisch	2	V, SU, Ü	1 schrP, sP oder mdIP		1	2
7.2 –7.5	Wahlpflichtmodule	4 x 2 = 8	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	jeweils 1 schrP oder sP		4 x 1 = 4	4 x 2 = 8

Zwischensummen	96
----------------	----

42	120
----	-----

## 2. Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 6 bis 8

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>2)</sup>			
	Module	SWS <sup>1)</sup>	Art der Lehrveranstaltung <sup>2)</sup>	Art	Dauer (ggf. in Minuten) <sup>2)</sup>	Gewicht der Endnote für die Prü- fungsge- samnote	Leistungs- punkte (ECTS)

### 2.1 Modulgruppe Darstellen und Gestalten

2.4	Darstellen und Gestalten IV	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	2
2.5	Darstellen und Gestalten V	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2

### 2.2 Modulgruppe Konstruktion und Technik

3.11	Baukonstruktion IV	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	3	6
3.12	Baukonstruktion V	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		3	6
3.13	Tragkonstruktion IV	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2
3.14	Tragkonstruktion V	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2
3.15	Ökologie der Werkstoffe	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2
3.16	Gebäudetechnik II	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	4

### 2.3 Modulgruppe Entwerfen

4.6	Entwerfen IV	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2	6
4.7	Entwerfen V	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	6
4.8	Städtebau III	3	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	4
4.9	Städtebau IV	3	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	4

### 2.4 Modulgruppe Bauen im Bestand

5.3	Neues Bauen in alter Umgebung	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2	2
5.4	Sanierungstechnologie	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	2

## 2. Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 6 bis 8

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>2)</sup>			
	Module	SWS <sup>1)</sup>	Art der Lehrveranstaltung <sup>2)</sup>	Art	Dauer (ggf. in Minuten) <sup>2)</sup>	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

### 2.5 Modulgruppe Organisation und Recht

6.3	Projektorganisation II	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	90 – 150 Minuten	1	2
6.4	Projektmanagement	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	2
6.5	Baurecht II	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	1 schrP	90 – 150 Minuten	1	2

### 2.6 Wahlpflichtmodulgruppe II

7.6- 7.8	Wahlpflichtmodule	3 x 2 = 6	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	jeweils 1 schrP oder sP		3 x 1 = 3	3 x 2 = 6
-------------	-------------------	--------------	---------------------	----------------------------	--	-----------	-----------

### 2.7 Praktisches Studiensemester

8	Praxisphase					0	25
8.1	Praxisseminar	3	S, Ex(L)	sP <sup>4)</sup>		0	3
8.2	Praxis begleitendes Vertiefungsmodul	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr			0	2

### 2.8 Projektmodul

9	Projektmodul	6	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2	8
---	--------------	---	---------------------	----	--	---	---

### 2.9 Abschlussarbeit

10.1	Bachelorseminar <sup>5)</sup>	6	S, LV, Ü	sP	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	8
10.2	Bachelorarbeit	0	BA	BA		3	12

Zwischensummen	69					36	120
----------------	----	--	--	--	--	----	-----

Gesamtsummen	165					78	240
--------------	-----	--	--	--	--	----	-----

### **Erläuterung der Fußnoten:**

- 1) Die Prüfungskommission kann im Studien- und Prüfungsplan bis zu 2 SWS pro Modul von einem Modul auf ein anderes übertragen. Dabei dürfen Module mit einem Umfang bis zu 2 SWS nicht reduziert werden
- 2) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.

Die Art und Anzahl sonstiger Prüfungen wie Prüfungsstudienarbeiten legt die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan fest. Wird die Endnote aus mehreren sonstigen Prüfungen gebildet, haben diese untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jede sonstige Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

Jede einzelne sonstige Prüfung kann nach näherer Festlegung durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan insbesondere mehrere Teile enthalten, die schriftlicher, mündlicher (z.B. Präsentation), konstruktiver und gestalterischer Art sein können. Die Prüfungskommission muss hierbei die Gewichtung der einzelnen Teile zur Bildung der (Teil-)Endnote regeln. Wird ein Teil nicht bestanden, führt dies zur Endnote „nicht ausreichend“. Jede sonstige Prüfung enthält als schriftlichen Prüfungsteil im Prüfungszeitraum die Dokumentation durch Studierende; sie ist Voraussetzung für die Bewertung und Aushändigung der Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit.

Anstelle der bezeichneten Prüfungen kann die Prüfungskommission ein Modul übergreifendes Projekt im Studien- und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.

- 3) Maßgebend für § 6 Abs. 1 ist die erste sP, die spätestens im zweiten Studiensemester abzulegen ist.
- 4) Prädikatsnoten „mit Erfolg /ohne Erfolg abgelegt“.
- 5) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, wissenschaftlich-gestalterische Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.

---

### **Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen:**

BA = Bachelorarbeit

Dokumentation = Verkleinerung und Zusammenfassung von Prüfungsstudienarbeiten und Studienarbeiten sowie der Bachelorarbeit durch EDV-gestützte Hilfsmittel zur Archivierung

Ex(L) = Exkursion oder externe Lehrveranstaltung

mdIP = mündliche Prüfung

Pr = Praktikum

PStA = Prüfungsstudienarbeit

S = Seminar

schrP = schriftliche Prüfung

sP = sonstige Prüfung

SU = seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Lehrvortrag